



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim



Datum 13.06.2019
Name [REDACTED]
Durchwahl 0621 174 [REDACTED]
LVN 7-742-2413
Aktenzeichen PP MA 0221.4 - Vertrag [REDACTED]
Geschäfts-/Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg hier: Lasten- und Pflichtenhefte, Anforderungsanalysen und Benutzerstudien zur „intelligenten“ Videoüberwachung des Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung (IOSB)**

Ihr Schreiben vom: 25.05.2019

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 25.05.2019 beanspruchen Sie Zugang zu Lasten- und Pflichtenhefte, Anforderungsanalysen und Benutzerstudien zur „intelligenten“ Videoüberwachung des Fraunhofer IOSB.

Bei Ihrem Antrag berufenen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Hierzu erteile ich Ihnen die nachfolgende Auskunft:

Lasten- und Pflichtenhefte

Mit dem Projekt „intelligente“ Videoüberwachung wird technisches Neuland betreten. In diesem Sinne existiert in den vertraglichen Regelungen zwischen dem Fraunhofer IOSB und dem Polizeipräsidium Mannheim kein Lasten- und Pflichtenheft.

Anforderungsanalysen

Rechtsgrundlage für den Einsatz der automatischen Bildauswertung ist § 21 Abs. 4 PolG BW, welcher zugleich Maßstab für die Entwicklung der „intelligenten“ Videoüberwachung ist.

Mit dem Ziel möglichst früh delinquente Sachverhalte zu erkennen, wird eine bestehende Softwarebasis des Fraunhofer IOSB nach präventiv rechtlichen Maßgaben weiterentwickelt. Dabei ist eine automatische Auswertung anhand biometrischer Merkmale aufgrund der neuen Rechtsgrundlage nicht möglich.

Am 03.12.2018 hat der erstmalige Einsatz der Software des Fraunhofer IOSB beim Polizeipräsidium Mannheim begonnen. Dabei kam keine vollumfänglich funktionsfähige Software zum Einsatz, vielmehr hat die Weiterentwicklung nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 PolG BW begonnen. Wie bei Entwicklungsprozessen üblich, sind durch den stetigen Fortschritt kontinuierlich Anpassungen erforderlich. Diese werden von dem Fraunhofer IOSB umgesetzt, weshalb wir keine Informationen übermitteln können.

Benutzerstudien zur „Intelligenten“ Videoüberwachung des Fraunhofer IOSB

Die Software befindet sich noch in der Entwicklungsphase. Derzeit werden softwarebasiert keine Hinweise auf erkanntes Verhalten generiert. Das Projekt plant in naher Zukunft die softwarebasierte Erkennung mit entsprechendem Hinweis an polizeiliche Videobeobachter in den Echtbetrieb umzusetzen. Daraus resultierend gibt es bislang keine Benutzerstudien zur „intelligenten“ Videoüberwachung.

In den öffentlichen Medien berichtet das Polizeipräsidium Mannheim fortlaufend über den Verlauf des Projekts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Polizeipräsidium Mannheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, L 6, 1, 68161 Mannheim einzulegen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.



Leiter Führungs- und Einsatzstab